



ABGRENZUNG ZUM HANDWERK Einbau genormter Baufertigteile

Ein Überblick



München und
Oberbayern

Abgrenzung zum Handwerk- Einbau genormter Baufertigteile z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Tätigkeiten im Rahmen des handwerks-ähnlichen Gewerbes „Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)“, Anlage B, Abschnitt 2, Nr. 24 der Handwerksordnung, durchgeführt werden dürfen. Dieses Infoblatt beschreibt die angesprochenen Tätigkeiten und zeigt darüber hinaus Beispiele für nichthandwerkliche Arbeiten.

Vorbemerkung

Es muss sich um

- den Einbau,
- von Baufertigteilen,

und zwar von

- genormten Baufertigteilen, z.B. Fenster Türen, Zargen oder Regale handeln.

1. Einbau genormter Baufertigteile wie z.B.:

- Zargen-, Stahlzargen-, Türzargeneinbau
- vorgefertigter Fenster und Türen
- von genormten Fensterelementen mit integrierten Rollläden

Grundsätzlich sind Anpassungen der eingebauten Fertigteile nicht möglich. Wenn solche Tätigkeiten erforderlich sein sollten, werden diese von Anlage B Abschnitt 2 Nr. 24 nicht umfasst!

2. Nichthandwerksähnliche Tätigkeiten

Kein Einbau:

- Aufstellen, Montieren von Carports bei vorgefertigten, einfachen Bausätzen
- Aufstellen von Fertiggaragen (bei Fundamenterstellung ist dies dem Maurerhandwerk zuzurechnen)
- Aufbau von Möbeln nach Aufbauanleitung

Kein Einbau, kein Baufertigteil:

- Zusammenbau bzw. Montage von Möbelfertigteilen
- Aufbau bzw. Montage von Systemmesseständen
- Aufstellen von einfachen Draht- und Jägerzäunen aus vorgefertigten Teilen ohne Fundament

Kein Baufertigteil:

- Aufstellen von Fertig-/Einbauküchen (ohne Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse; bei umfangreichen Änderungs- und Anpassungsarbeiten ist dies dem Tischlerhandwerk zuzuordnen)
- Einbau von Schrankwänden

3. Einbau und Montage von Regalen aus Fertigteilen

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die als Einbau von genormten Baufertigteilen bezeichnet werden kann, oder ob der Einbau – insbesondere umfangreicher und aufwändiger Regalanlagen und bei erforderlichen statischen Berechnungen – nach den allgemeinen Kriterien als vollhandwerkliche oder nichthandwerkliche Tätigkeit zugeordnet werden muss.

Stand: März 2020

Namen der Verfasser: Gemeinsame Arbeitsgruppe des DIHK und DHKT unter Mitwirkung von Nathalie Schlehe

Ansprechpartnerin: Silvia Fuentes

Referat: Kammerrecht, Handwerksabgrenzung, Öffentliches Recht

E-Mail: silvia.fuentes@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.